

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 9. —

Liegnitz, den 27. Februar 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

- Nro. 2795. die Declaration, betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in den Fällen des § 20 der Kriminal-Ordnung. Vom 21. Dezember 1846;
2796. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 8. Januar 1847;
2797. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Marriner Aktien-Gesellschaft; vom 8. Januar; d. d. den 27. Januar 1847.

Das 6. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

- Nro. 2798. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Januar 1847, wegen Erhebung eines Ausgangs-Zolls von Getreide u. an der Grenze gegen Frankreich; nebst Bekanntmachungen des Finanz-Ministers vom 31. Dezember 1846 und 1. Februar 1847.

Das 7. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

- Nro. 2799. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft, die Kreirung von 175,200 Rthlr. neuer Stamm-Aktien betreffend. Vom 15. Dezember 1846;

Nro. 2800. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. Januar 1847, betreffend die Auflösung der Rhein-Preussischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf; und die Abwicklung der Geschäfte dieser Gesellschaft; und

2801. die Verordnung über die Strafbefugniß der Deichhauptleute in der Altmark. Vom 25. Januar 1847.

Verordnung höherer Staatsbehörden.

Bekannt-
machung.

Da es den Absendern recommandirter Briefe zuweilen wünschenswerth ist, daß in den Einlieferungsscheinen, außer dem Tage, auch die Stunde der Einlieferung des recommandirten Briefes angegeben werde, so sind die Postanstalten angewiesen worden, von jetzt ab in den Einlieferungsscheinen über recommandirte Briefe stets Tag und Stunde der Einlieferung genau zu vermerken. Die Schlusszeit zur Annahme tritt bei den Post-Anstalten für recommandirte Briefe eine halbe Stunde früher, als für gewöhnliche Briefe, ein.

Berlin, den 14. Februar 1847.

G e n e r a l - P o s t - A m t.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 18.
Den Anbau
von Frühkartoffeln und
frühreifenden
Gewächsen
betr.
I. G. 1072.

Bei der zunehmenden Theuerung des Brodtes und insonderheit bei dem in vielen und großen Landestheilen so beträchtlichen Ausfall in der Kartoffel-Ernde, wird es rathsam, auf Maaßregeln zu denken, durch welche einem stichweise möglichen Mangel an Nahrungsmitteln, der gegen die Ernde-Zeit am empfindlichsten sich äußern würde, vorgebeugt werden könne. Wenn eine dießfällige Besorgniß nun auch für unseren Bezirk im Allgemeinen und nach den angestellten Ermittlungen noch nicht zu hegen ist, so werden die Landwirth, Feld- und Garten-Besitzer doch auf ein Aushülfsmittel aufmerksam gemacht, das darin besteht, in diesem Frühjahr außer dem zeitigen Einlegen von Frühkartoffeln, wo solche beschafft werden können, eine vermehrte Aussaat von frühreifenden Gewächsen vorzunehmen, als da sind: Ma.-Rüben, Wasser-Rüben, Stoppel-Rüben, Kohlrabi und selbst Moorrüben.

Wir empfehlen die Berücksichtigung dieses Vorschlages angelegentlich.

Liegnitz, den 11. Februar 1847.

Nro. 19.
Den Betrieb
des Ofensetzer-
Gewerbes
betr.
I. P. 2347.

Die seit der Publikation der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu unserer Entscheidung gelangten Rekurs-Beschwerden gegen Strafverfügungen der Polizeibehörden, durch welche ungeprüfte Ofensetzer wegen selbstständiger Ausübung

des Ofensefzergewerbes in Strafe genommen werden, veranlassen uns, die gedachten Behörden auf die Vorschrift des § 15 a. a. O. hinzuweisen, nach welcher die polizeiliche Zulässigkeit des Betriebes stehender Gewerbe, mithin auch die Zulässigkeit des Ofensefzer-Gewerbes fortan nur nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung beurtheilt werden soll. Da das Ofensefzer-Gewerbe nicht zu denjenigen Gewerben gehört, deren selbstständige Ausübung durch die Gewerbe-Ordnung von dem Nachweise gewisser Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht ist, so unterliegt die Befugniß zum Betriebe des Ofensefzer-Gewerbes nur den in §§ 16 bis 23 a. a. O. vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen jedes stehenden Gewerbebetriebes und es kann die selbstständige Aufertigung oder Aufstellung von Defen ohne vorangegangenen Nachweis der dazu erforderlichen Befähigung auf Grund der hierüber vor dem Erscheinen der Gewerbe-Ordnung ergangenen, durch § 190 der letztern aufgehobenen Strafverbote nicht mehr bestraft werden.

Dagegen haben sämtliche Polizeibehörden diejenigen Ofensefzer, welche bei der Ausübung ihres Gewerbes die in unserer Amtsblattverordnung vom 18. März 1821 (A. Bl. p. 81) enthaltenen feuergefährlichen Vorschriften unbeachtet lassen, unnachsichtlich in die dort angedrohte Polizeistrafe von 5 Rthlr. zu nehmen, welche im Wiederholungsfalle bis zu 20 Rthlr. verschärft werden kann, und an deren Stelle für den Fall des Unvermögens eine verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe festzusetzen ist.

Eiegniß, den 12. Februar 1847.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle vorgekommen, wo es von den Theiligten, resp. den Orts- und Kreisbehörden unterlassen ist, von den in Betreff der zur Haltung eines Amtsblatts verpflichteten Personen, namentlich der Schänker und Gastwirthe vorgekommenen Veränderungen den mit dem Debit der Amtsblätter beauftragten Postanstalten recht zeitig, d. h. vor Aufstellung des Amtsblatt-etats für das nächste Jahr Anzeige zu machen, und wo dann nachträglich auf die Absetzung von auf den Etat aufgenommenen Amtsblatteremplaren angetragen ist. Es liegt am Tage, daß bei einem Verfahren der Art Verwirrung nicht zu vermeiden ist, und jede Uebersichtlichkeit des Stats aufhört. Ein derartiges Verfahren kann daher auch nicht ferner geduldet werden. Im Laufe des Halbjahrs sind Abmeldungen von Zahlungspflichtigen Amtsblatteremplaren überhaupt unzulässig, Abmeldungen für das bevorstehende Jahr sind bis zum 10. November dem betreffenden Postamte von Seiten des Landrathamtes, und wenn die Veranlassung zur Abbestellung erst nach dem gedachten Tage eintreten sollte, bis spätestens zum 20. Dezember uns direct anzuzeigen, in dem letzteren Falle sind aber jedesmal die Gründe anzugeben, weshalb die Anmeldung nicht bei dem Postamte innerhalb

Pro. 20.
Bekannt-
machung,
in Betreff der
Amtsblätter.
I. P. 3145.

der erwähnten Frist hat gemacht werden können. Veränderungen, welche sich im Laufe des ersten Semesters ereignen, sollen für das zweite Halbjahr berücksichtigt werden, doch kann auch dies nur dann geschehen, wenn die Abmeldung bis zum 20. Juni der Postbehörde zugeht. Die Landrathämter haben die Ortsbehörden dahin zu instruiren: daß dieselben ihnen die bezüglichen Anzeigen so zeitig zugehen lassen, daß sie die erwähnten Termine inne zu halten im Staude sind, und denselben zu eröffnen: daß, wenn sie sich eine Versäumniß hierbei zu Schulden kommen ließen, sie persönlich für die Amtsblattprämienzahlungen verantwortlich bleiben. Wo Seitens der Magistrate bisher die Nachweisungen der zu haltenden Amtsblatteremplare direct den Postanstalten mitgetheilt sind, kann es dabei sein Bewenden behalten, es müssen die gedachten Termine dann aber von den ersteren gleichfalls inne gehalten werden.

Wien, den 17. Februar 1847.

Verordnungen des Königl. Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekannt-
machung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Friedrich Ernst August Beyer aus Ratibor, 26½ Jahr alt;

Gothelf Ferdinand Haupt aus Luckau, 31 Jahr alt;

Otto Herrmann Julius Milisch aus Oppeln, 27 Jahr alt;

Herrmann Heinrich Gustav Philipp aus Auras, 28 Jahr alt;

Carl August Sigismund Nade aus Fürstlichen bei Görlitz, 26½ Jahr alt,
und

Johann August Julius Weingärtner aus Breslau, 25½ Jahr alt;

das Zeugniß der Wahlbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben.

Breslau, den 9. Februar 1847.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

Verordnungen der Königl. Oberlandes-Gerichte.

Bekannt-
machung.

In den Erbschaftsstempel-Superrevisions-Protokollen ist von der Steuerbehörde vielfach monirt worden, daß die Gerichte in den Erbschafts-Stempel-Tabellen die Bezeichnung der Erben, als Geschwister-Kinder gebrauchen; Diese Bezeichnung ist zweideutig, da nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch darunter verstanden wird, daß die Eltern des Erblassers und die der Erben Geschwister waren, dagegen die Gerichte häufig darunter nur die Kinder der Geschwister des

Erblassers begreifen, wodurch Mißverständnisse und Unrichtigkeiten bei Berechnung der Erbschafts-Stempel veranlaßt werden. Zur Vermeidung derselben werden sämtliche Untergerichte hierdurch angewiesen, sich in den einzureichenden Erbschafts-Stempel-Tabellen künftig nicht mehr der Bezeichnung:

„Geschwister-Kinder“

zu bedienen, sondern nur die im Stempel-Gesetz selbst unter C. c. und D des Tarifs gebrauchte Bezeichnung anzuwenden.

Glogau, den 11. Februar 1847.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht

Diejenigen Patrimonialrichter unsers Departements, welche sich zufolge der Aufforderung des Justiz-Rath Heintel zu Beiträgen verpflichtet haben, die sie zur Kummelerschen Stiftung für Wittwen und Waisen verstorbener verdienter Patrimonialrichter entweder ein für allemal oder jährlich zahlen wollen und mit solchen noch im Rückstande sind, werden hierdurch an deren baldige portofreie Einsendung an den Justizrath Heintel hieselbst, der solche sammeln und an uns abliefern wird, dringend erinnert.

Glogau, den 13. Februar 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien am term 22. Junius 1839 auf das, im Grengburger Kreise gelegene Rittergut Wit-tendorf I. und II. Antheils ausgefertigten 4 procentigen Pfandbriefe Littr. B sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen demnach die Apoints:

Bekannt-
machung.
Bekündigte
Pfandbriefe
Littr. B. betr.

Nr. 249. 250. 251. à 1000 Rthlr.

Nr. 1,517 bis einschließlich 1,522. à 500 Rthlr.

Nr. 3,942 bis einschließlich 3,954. à 200 Rthlr.

Nr. 6,886 bis einschließlich 6,911. à 100 Rthlr.

Nr. 11,443 bis einschließlich 11,445. à 50 Rthlr.

Nr. 22,373 bis einschließlich 22,378. à 25 Rthlr.

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben mit Coupons Ser. III Nr. 3 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1847 ab, in Breslau

bei dem Handlungshause Ruffer & Comp. zu präsentiren und an deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe von gleichem Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 15. Februar 1847.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Präparanden-
und Aspiran-
ten-Prüfung
im katholi-
schen Semi-
nar zu Bres-
lau.

Die Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung in dem königlichen katholischen Schullehrer-Seminar findet auch in diesem Jahre an den beiden ersten Tagen der Carmoche Statt, und haben sich die Betreffenden am 28. März persönlich vorzustellen, nachdem sie bis zum 20. März c. an die unterzeichnete Direction folgende Schriftstücke eingesandt:

1) Einen Bericht über die Art ihrer Weiterbildung seit der Aspiranten-Prüfung; 2) ein versiegeltes Zeugniß über Fleiß und Führung; 3) eine Erklärung von Seiten des Vaters oder des Vormundes, daß für den Unterhalt des Pflegebefohlenen während des zweijährigen Aufenthalts gesorgt werde.

Die Aspiranten- oder Vorprüfung ist in gleich herkömmlicher Weise auf den 13. und 14. April festgesetzt, und haben sich diejenigen Schulamts-Beamteten, welche das 16. Jahr vollendet, am 11. April persönlich einzufinden, nachdem sie bis zum 1. April folgende stempelfreie Ausweise eingesendet:

1) das Taufzeugniß; 2) das Gesundheitsattest vom Kreis-Physikus; 3) das Zeugniß über Wiedereinimpfung der Pocken im letzten Jahre; 4) das Zeugniß über Unterricht und Betragen; 5) das Zeugniß des Kreis-Schulen-Inspectors über die abgenommene Vorprüfung; 6) einen kurzen Lebenslauf mit besonderer Rücksicht auf die genossene Vorbildung.

Breslau, den 15. Februar 1847.

Die Direction des königlichen katholischen
Schullehrer-Seminars.

V e r z e i c h n i s s

Academie zu der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1847 an der Königl. Preussischen
Eldena. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena gehalten werden.

Die Vorlesungen an der Königl. Preussischen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden für das nächste Sommersemester am 12. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; Wirthschaftspolizei; Darstellung der preussischen Staatsverfassung und Behörden-Organismus. Director Professor Dr. Baumstark.

- 2) Besonderer Pflanzen und Wiesenbau; Rindviehzucht; Bonitirung und Tarration; landwirthschaftliche Demonstrationen. Professor Gildemeister.
- 3) Obstbaum- und Gehölzucht. Academischer Gärtner Jühlcke.
- 4) Allgemeine und specielle Botanik; Naturgeschichte des Thierreichs. Professor Dr. Schauer.
- 5) Experimental- und Agricultur-Chemie; analytische Chemie; Bodenkunde. Professor Dr. Schulze.
- 6) Innere Krankheitslehre, Physiologie der Hausthiere, Pferdekennntniß. Professor Dr. Haubner.
- 7) Bauconstructionslehre, Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude; und Uebungen im Bauzeichnen. Bau-Inspector Menzel.
- 8) Feldmessen und Nivelliren. Professor Dr. Grunert.
- 9) Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, sowie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1847.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
(gez.) C. Baumstark.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Königliche Kammerherr Herr von Bissing auf Beerberg ist in Folge Personal-Chronik.
stattgefundener freisständischer Wahl, zum Kreis-Deputirten im Laubaner Kreise I. P. 3284
von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 22. Februar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Candidaten der Theologie Julius Strauß aus Schweidnitz, ist die Er- Erlaubniß zur
laubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Verbisdorf, Schönaner Kreises, Uebernahme
ertheilt worden. einer Haus-
lehrerstelle.
I. C. 920.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchsutters, der Kartoffeln, so wie der
für den Monat

		G e t r e i d e.																		B i f.					
N a m e n der S t ä d t e.		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbſen			Hirse			Buch- weizen			Graupe		
Nummer.		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
		rtl.	fgr.	pf.	rtl.	fgr.	pf.	rtl.	fgr.	pf.	rtl.	fgr.	pf.	rtl.	fgr.	pf.	rtl.	fgr.	pf.	rtl.	fgr.	pf.	rtl.	fgr.	pf.
1	Beuthen a. d. D.	2	28	4	2	18	5	2	1	11	1	9	—	2	20	—	4	8	—	—	—	—	5	10	—
2	Bunzlau	3	—	4	2	22	10	2	—	11	1	6	5	2	15	11	3	27	—	—	—	—	4	25	6
3	Freyſtadt	3	7	6	2	22	6	2	10	—	1	10	—	2	22	6	4	—	—	—	—	4	8	—	
4	Glogau	3	—	10	2	21	8	2	5	10	1	9	3	2	16	8	2	9	—	—	—	2	8	5	
5	Görlitz	3	7	6	2	18	2	2	3	9	1	3	10	2	18	9	4	15	—	1	25	—	4	25	—
6	Grünberg	3	2	2	2	14	11	1	17	3	1	9	—	2	14	11	2	4	—	1	23	5	4	5	9
7	Haynau	2	29	—	2	24	6	2	4	—	1	6	9	2	19	3	4	15	—	—	—	—	8	24	—
8	Hirschberg	3	3	8	2	26	6	2	3	2	1	4	9	2	16	9	5	10	—	—	—	—	7	28	6
9	Hoyerswerda	3	6	3	2	21	2	2	1	7	1	8	6	3	6	3	2	16	—	1	23	9	3	6	—
10	Jauer	3	—	7	2	23	2	2	—	7	1	5	7	2	20	—	5	7	6	—	—	—	8	18	—
11	Landeshut	2	29	9	2	25	6	2	3	3	1	1	3	2	26	—	6	12	6	5	25	—	6	5	—
12	Lauban	3	7	4	2	27	—	2	3	7	1	5	—	3	9	5	5	5	—	—	—	—	8	24	—
13	Riegnitz	2	28	7	2	26	9	2	3	10	1	6	11	2	24	10	5	4	9	—	—	—	8	17	9
14	Röwenberg	3	—	11	2	28	5	2	4	8	1	5	3	2	27	—	5	25	—	—	—	—	5	18	—
15	Lüben	2	29	9	2	23	—	2	2	—	1	7	—	2	19	3	5	11	—	5	9	—	8	12	—
16	Polkwitz	3	1	6	2	20	3	2	4	6	1	8	1	2	23	2	4	14	9	4	23	6	4	24	6
17	Sagan	3	5	2	2	23	8	2	7	3	1	8	5	2	19	8	5	7	6	—	—	—	5	26	3
18	Schönau	3	1	—	2	26	9	2	—	9	1	4	9	2	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	3	4	4	2	21	1	2	1	4	1	8	11	2	18	2	4	7	5	—	—	—	4	—	2
Fraktionspreise		3	2	4	2	23	—	2	2	8	1	6	9	2	22	—	4	14	5	3	11	2	6	5	7
im vorigen Monat waren																									
die Durchschnittspreise		3	3	—	2	18	7	2	2	2	1	6	—	2	19	5	4	8	10	3	3	—	6	5	11
mithin gegen } mehr		—	—	—	—	4	5	—	—	6	—	—	9	—	2	7	—	5	7	—	8	2	—	—	—
dieselben } weniger.		—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4

f u n g

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Riegnitschen Regierungs-Bezirks
J a n u a r 1 8 4 7.

t u a l i e n .										F l e i s c h .				G e t r ä n k e .				H o l z .				R a u c h f u t t e r .											
N u m m e r .	G r ü n z e		K a r t o f f e l n		B u t t e r		K i n d f l e i s c h .		S c h m e l z f l e i s c h .		S c h w e i n f l e i s c h .		K a l b f l e i s c h .		B i e r .		B r a u t w e i n .		H a r t H o l z		W e i c h H o l z		H e u .		S t r o h .								
	pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.						
	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.	sq. pf.						
1	5	10	—	—	24	—	6	—	2	—	1	6	3	6	1	6	1	—	3	6	5	20	—	4	27	6	—	25	—	4	15	—	
2	3	10	6	—	28	—	4	10	2	6	2	6	3	6	1	6	—	10	6	6	4	17	6	4	27	6	—	24	—	4	25	—	
3	5	10	—	—	20	—	5	7	2	—	2	2	3	6	1	11	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	4	20	—	
4	6	26	6	—	25	10	6	7	2	9	—	2	6	3	3	2	2	1	—	5	—	6	22	6	5	18	9	—	24	—	4	15	—
5	2	25	—	—	27	6	5	6	3	—	3	—	4	—	2	—	1	—	5	—	6	22	6	5	18	9	—	24	—	4	15	—	
6	3	14	—	—	21	6	5	8	2	2	2	2	3	2	1	9	1	5	2	9	4	15	—	4	10	—	—	18	9	4	22	6	
7	8	8	—	1	5	—	6	—	2	6	2	6	3	—	1	3	—	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	4	22	6	
8	5	15	—	1	9	—	4	7	2	6	2	6	3	6	1	9	1	—	5	6	6	—	—	3	15	—	—	28	—	5	20	—	
9	2	15	—	—	20	—	4	6	2	6	2	6	3	—	1	6	1	2	6	—	2	15	—	2	12	—	—	19	—	4	2	6	
10	8	17	6	1	7	6	6	6	2	6	2	9	4	—	1	6	—	10	4	6	7	7	6	6	2	6	—	24	6	5	7	6	
11	5	—	—	—	24	6	4	8	2	6	2	6	3	6	1	6	1	—	4	—	4	15	—	2	27	6	—	19	—	4	27	6	
12	3	—	8	—	27	—	5	1	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	4	6	7	15	—	4	2	6	—	17	6	5	—	—	
13	7	20	6	1	5	—	6	—	2	9	2	9	3	9	1	11	—	10	5	—	7	10	—	6	10	—	—	22	9	5	22	6	
14	6	—	—	1	2	6	5	—	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	5	—	7	15	—	6	25	—	—	22	—	5	7	6	
15	7	25	—	1	1	—	7	—	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	5	6	5	20	—	4	10	—	—	25	—	4	25	—	
16	9	4	—	—	26	5	5	9	2	6	2	6	3	3	1	5	—	8	3	—	5	—	—	4	—	—	—	23	6	4	12	—	
17	5	26	3	—	24	—	6	4	2	9	2	6	3	6	2	—	—	11	2	9	5	7	6	4	12	6	—	21	3	4	22	6	
18	—	—	—	1	—	—	5	—	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	—	26	—	5	—	—	
19	3	25	2	—	24	6	5	8	2	—	2	6	3	—	1	9	1	—	2	9	—	—	—	4	15	—	—	20	—	—	—	—	
	5	17	5	—	28	1	5	7	2	6	2	6	3	4	1	8	—	11	4	4	5	20	—	4	15	5	—	22	7	4	27	2	
	5	16	5	—	25	9	6	2	2	6	2	6	3	3	1	10	1	—	4	3	5	20	2	4	13	8	—	22	2	4	26	6	
	—	1	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	9	—	—	5	—	—	—	8	
	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Landesverwei-
fung.
I. P. 2317.

Der nachstehend näher beschriebene Schleifer und Siebmacher Franz Heinze aus Margarethendorf, Oberamt Hainpach in Böhmen, ist wegen Vagabondirens in Görlitz aufgegriffen und unter dem Verbote der Rückkehr über die Landesgrenze nach Friedland transportirt worden.

S i g n a l e m e n t.

Namen, Franz Heinze, Stand Schleifer und Siebmacher, Heimathsort Margarethendorf, Oberamt Hainpach, Religion katholisch, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase mittel schief, Mund mittel, Zähne gesund, Bart braun, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen, Pockennarben im Gesicht.

Piegnitz, den 6. Februar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)